



Linz, 18. Mai 2022

**Wasserverband Prambachkirchen und
Umgebung;
Wasserversorgungsanlage,
Tiefbrunnen Langstögen und Tiefbrunnen
Gschnarret;
Schutzgebietsanpassung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Über Auftrag der Wasserrechtsbehörde wurde durch den Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung eine Überprüfung des Schutzgebiets für den Tiefbrunnen Langstögen und den Tiefbrunnen Gschnarret vorgenommen und ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag erstellt, auf Grundlage dessen die Schutzanordnungen in räumlicher und inhaltlicher Sicht festgesetzt werden sollen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Ort: Marktgemeindeamt Prambachkirchen | |
| Datum: Dienstag, 28. Juni 2022 | Zeit: um 9.00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung hat unter Vorlage von Projektsunterlagen, erstellt durch das G² – Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie, Mag. Dr. Gerhard Neuhuber, um die Anpassung des Schutzgebietes für den Tiefbrunnen Langstögen und den Tiefbrunnen Gschnarret angesucht.

Tiefbrunnen Langstögen:

Ge- und Verbote im Schutzgebiet

Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Verbote:

1. Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei sind; ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung durch den WV Prambachkirchen dienliche Maßnahmen, sowie Maßnahmen für die Sanierung/Neuerrichtung des Brunnens auf Grundstück Nr. 4203, KG Gallham
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen
3. Durchörterungen, bleibende Grabungen und Aufgrabungen ab einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante (GOK), ausgenommen
 - die Errichtung von gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfreien Grundwasserentnahmen und
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen sowie
 - Maßnahmen zum Zwecke der Überprüfung, Wartung, Sanierung oder Instandhaltung von bestehenden baulichen Anlagen und Bauwerken
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper. Weiters ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer.

6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter
7. Errichtung oder Erweiterung von geschlossenen Siedlungen, Geschäftsbauten und Dauerkleingärten, ausgenommen sind Bauvorhaben auf bereits umgewidmeten Flächen, die nicht tiefer als 2 m in den Untergrund reichen
8. Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen
9. Errichtung von Friedhöfen mit Erdbestattung
10. Errichtung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Senkgruben
11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
12. Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
13. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, sowie betriebsfremdem häuslichem Senkgrubenräumgut
14. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten
15. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei sachgerechter Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; über das bestehende Atrazin- Metazachlor-, Terbutylazin- und Dimethachlorverbot hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt, die laut Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten, bzw. nicht empfohlen sind und Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser

Gebote:

1. Die „Richtlinie für Sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW idgF sind einzuhalten
2. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Nachweise des ordnungsgemäßen Zustandes sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen

2. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Zulässige Bau- und Grabungsarbeiten an bestehenden Einrichtungen und Anlagen haben so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des von der gegenständlichen Anlage erschlossenen Grundwassers erfolgt. Dazu ist folgendes zu beachten:
 - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen
 - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
 - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
 - Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abzustellen
 - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet
 - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Rahmen von Baumaßnahmen im Schutzgebiet sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;

Tiefbrunnen Gschnarret:

Ge- und Verbote im Schutzgebiet

Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Verbote:

1. Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei sind; ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung durch den WV Prambachkirchen dienliche Maßnahmen, sowie Maßnahmen für die Sanierung/Neuerrichtung des Brunnens auf Grundstück Nr. 222, KG Dachsberg
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen
3. Durchörterungen, bleibende Grabungen und Aufgrabungen ab einer Tiefe von 3 m unter Geländeoberkante (GOK), ausgenommen
 - die Errichtung von gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfreien Grundwasserentnahmen und
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen sowie
 - Maßnahmen zum Zwecke der Überprüfung, Wartung, Sanierung oder Instandhaltung von bestehenden baulichen Anlagen und Bauwerken
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper. Weiters ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer.

6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter
7. Errichtung oder Erweiterung von geschlossenen Siedlungen, Geschäftsbauten und Dauerkleingärten, ausgenommen sind Bauvorhaben auf bereits umgewidmeten Flächen, die nicht tiefer als 3 m in den Untergrund reichen
8. Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen
9. Errichtung von Friedhöfen mit Erdbestattung
10. Errichtung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Senkgruben
11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
12. Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
13. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, sowie betriebsfremdem häuslichem Senkgrubenräumgut
14. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten
15. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei sachgerechter Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; über das bestehende Atrazin- Metazachlor-, Terbutylazin- und Dimethachlorverbot hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt, die laut Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten, bzw. nicht empfohlen sind und Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser

Gebote:

1. Die „Richtlinie für Sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW idGF sind einzuhalten
2. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Nachweise des ordnungsgemäßen Zustandes sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen

2. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Zulässige Bau- und Grabungsarbeiten an bestehenden Einrichtungen und Anlagen haben so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des von der gegenständlichen Anlage erschlossenen Grundwassers erfolgt. Dazu ist folgendes zu beachten:
 - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen
 - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
 - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
 - Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abzustellen
 - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet
 - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Rahmen von Baumaßnahmen im Schutzgebiet sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projektunterlagen A) – ausgearbeitet durch das G ² – Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie, Mag. Dr. Gerhard Neuhuber, vom November 2021 |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13438) • beim Marktgemeindefamt Prambachkirchen nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07277/2302) |

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 34 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Prambachkirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gerhard Greiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.